

Niederschrift

über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung Oevenum am Dienstag, dem 24.11.2020, im Kurgartensaal.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:03 Uhr - 20:02 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Hauke Brodersen
Herr Sven Carstensen
Herr Joachim Christiansen
Herr Thore Früchtnicht
Herr Kai Olufs
Herr Hanno Peters
Herr John Petersen
von der Verwaltung
Frau Antje Arfsten

1. stellv. Bürgermeister

Bürgermeister

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Boy Simon Hansen
Herr Stefan Runge

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 20. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
Vorlage: Oev/000156
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft Föhr eG
Vorlage: Oev/000159

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Christiansen begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung Oevenum, die Zuschauerin sowie Frau Arfsten von der Verwaltung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Oevenum dafür aus, die Tagesordnungspunkte 10-12 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 20. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gemeindevertreter Petersen erhebt folgende Einwände:

- Die Ordnungsrufe von Herrn Petersen wurden nicht protokolliert. Herr Petersen stellt dazu einen Antrag für die kommende Sitzung am 15.12.2020, dass diese in Zukunft protokolliert werden.
Es wird dahingehend ein Tagesordnungspunkt für die Sitzung notiert.
- Es wurde zu TOP 8 nieder geschrieben, dass Bürgermeister Christiansen das Habitatsgutachten, dass schon vor längerer Zeit von der Gemeinde angefordert wurde, zu dem Gespräch mit Herrn Jannsen vom Kreis NF fordert.

Hier erläutert Herr Petersen, dass es sich in der Sitzung so verhielt, dass Bürgermeister Christiansen behauptete er habe von diesen Gutachten noch nichts gehört. Herr Petersen hat einen Protokollauszug (TOP 12.1) der Sitzung vom 18.03.2019 dabei, in dem steht, dass das Habitatsgutachten angefordert werden solle.

Zudem stellt Bürgermeister Christiansen klar, dass er dort im Unrecht lag und das Gutachten sehr wohl bereits angefordert hatte und nun auch nachgefragt habe, wie weit dieses sei.

Weiter stellt er fest, dass es in der Niederschrift der 20. Sitzung jedoch korrekt protokolliert wurde, da er das Gutachten zu dem Gespräch mit Herrn Jannsen fordern wollte und dies auch so in der Sitzung besprochen wurde.

5. Einwohnerfragestunde

Herr Fruchtnicht fragt an, ob in 2021 das Biikefest stattfinden wird.

Hier entgegnet Bürgermeister Christiansen, dass das geplant sei, allerdings müsse man im Februar 2021 nach den dann aktuellen Auflagen, hinsichtlich der Pandemie, handeln.

6. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Christiansen berichtet über folgende Themen:

- Hinsichtlich des Schulbaus hat Bürgermeister Christiansen vorgeschlagen lieber neu zu bauen als umzubauen, z.B. die Grundschule in Wyk.

- Der Haushalt 2021 soll in der nächsten Sitzung mit auf die Tagesordnung. Jeder der noch Einfälle zu diversen Investitionen hat soll sich an den Bürgermeister wenden.
- Die Lagerung der Gemeindebänke usw. wird von Volkert Hansen zu Arne Jessen verlagert, daher muss ein neuer Vertrag aufgesetzt werden.
- Die Website über föhr.de soll zeitnah freigeschaltet werden. Sobald diese online ist, wird die alte Website abgeschaltet. Dies soll ca. zum Jahreswechsel stattfinden.
- Die Gründungsversammlung für die Inselwerke wird morgen abgehalten. Ein Aufsichtsrat wird in dieser Sitzung allerdings noch nicht bestimmt, da die Gemeinden, nach Gründung, vorerst wieder eine Person für die Abstimmung legitimieren müssen, der in deren Sinne berechtigt ist den Aufsichtsrat zu wählen.
- Für das Quartiersmanagement im Amt Föhr-Amrum finden morgen die ersten Gespräche hinsichtlich Ablauf, Organisation und Koordination statt. Der Mitarbeiter soll im Nieblumer Dörpshus sein Büro bekommen. Näheres wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

7. **Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Der Rechnungsprüfungsausschuss würde den Haushalt von 2019 gerne abschließend prüfen. Dies kann allerdings, aufgrund der fehlenden Abschlüsse der FTG und der Wyker Liegenschaften, nicht erfolgen. Andere Gemeinden aber können sehr wohl das Haushaltsjahr 2019 abschließen, was auf Verwunderung stößt.

8. **Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer** **Vorlage: Oev/000156**

Bürgermeister Christiansen verliest die Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹ und des Bundesverwaltungsgerichts² (kurze Zusammenfassung anbei) ist die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand der mit dem Verbraucherindex hochgerechneten Jahresrohmiete nach den Wertverhältnissen im Jahr 1964 veraltet und daher nicht mehr zulässig.

¹ Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019, Az. 1 BvR 807/12, 1 BvR 2917/13

² Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2019, Az. BVerwG 9 C 6.18, BVerwG 9 C 7.18, BVerwG 9 C 3.19, BVerwG 9 C 4.19

Da auch die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oevenum die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand dieser Jahresrohmiete vorschrieb, wurde die Satzung neu gefasst. Diese Neufassung wird bezüglich der geänderten Berechnungsweise rückwirkend erfolgen. Die Satzung wird ein Schlechterstellungsverbot für die Vergangenheit beinhalten. Weitere Änderungen aufgrund aktueller Rechtsprechungen sowie Gesetzesänderungen sind rot dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung mit 7 Ja Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft Föhr eG
Vorlage: Oev/000159

Bürgermeister Christiansen verliest die Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Oeverum ist seit Juli 2018 mit einem (1) Geschäftsanteil an der Energiegenossenschaft Föhr eG beteiligt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016 sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zum Gemeindewirtschaftsrecht geändert worden. Hieraus leitet sich ein entsprechender Änderungsbedarf der Gesellschaftsverträge oder Satzungen kommunaler Beteiligungen ab.

Demnach müssen im Falle der Beteiligung einer Gemeinde an Gesellschaften oder Genossenschaften die Gesellschaftsverträge oder Satzungen bis zum 31.12.2020 nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 GO an die gültige Rechtslage angepasst werden.

Je nach Umfang der Beteiligung gestaltet sich das Verfahren zur Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen wie folgt:

- Bei einer Beteiligung allein oder mit weiteren Kommunen von zusammen über 50 % (Mehrheit) besteht eine Umsetzungspflicht.
- Bei einer Beteiligung allein oder mit weiteren Kommunen von über 15 % bis 50 % soll das Gesuch der Anpassung in die Gesellschafter- oder Generalversammlung eingebracht werden (Hinwirkungspflicht). Wird dem nicht gefolgt, also keine Anpassung beschlossen, muss für die Beteiligung bei der Kommunalaufsicht eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand der Beteiligung beantragt werden.
- Bei einer Beteiligung allein oder mit weiteren Kommunen oberhalb 5 % bis 15 % kann eine vorgelagerte Ansprache der Geschäftsführung oder des Vorstands erfolgen, um die Erfolgsaussichten eines Änderungsbegehrens zu klären. Wird dies schriftlich verneint, ist auch hier eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand dieser Beteiligung zu beantragen.
- Bei einer Beteiligung allein oder mit weiteren Kommunen bis zu 5 % kann anlassbezogen auf die Hinwirkung ganz verzichtet werden, aber auch hier ist dann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung notwendig.

Die Beteiligung der Gemeinde Oeverum an der Energiegenossenschaft Föhr eG liegt bei unter 5 %. Somit kann auf die Hinwirkung zur Anpassung der Satzung verzichtet werden, jedoch ist bei der Kommunalaufsicht eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand der Beteiligung zu beantragen. In dem Antrag ist der Wille der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Beteiligung zu dokumentieren. Dies soll mittels eines entspre-

chenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung mit 7 Ja Stimmen

Beschluss:

1. Die Gemeinde Oevenum beschließt die Aufrechterhaltung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft Föhr eG.

Joachim Christiansen

Antje Arfsten